Neben-Gesetze

— der —

Abraham Lincoln Loge,

No. 20,

des

U. O. S. B.

Gegründet am 15ten Januar 1880.

NEW YORK.

Druck von J. Fink & Sohn, 653 5te Strasse,
1881.

Leben-Gesetze

—der—

Abraham Lincoln Loge,

No. 20,

des

U. O. S. B.

Gegründet am 15ten Januar 1880.

NEW YORK.

Druck von J. Fink & Sohn, 653 5te Strasse,
1881.

Neben-Gesetze.

—oo—

Artikel 1.

Name und Sprache.

§ 1. Diese Loge führt den Namen:

Abraham Lincoln Loge No. 20 U. O. S. B.

§ 2. Alle Verhandlungen der Loge sollen in deutscher Schrift und Sprache geführt, und es soll dieses nicht abgeändert werden, so lange noch 10 Mitglieder dieselben beibehalten wollen, doch soll es einem Mitgliede erlaubt sein, auch englisch zu sprechen.

Artikel 2.

Versammlungen.

§ 1. Die regelmäßigen Versammlungen dieser Loge sollen zweimal jeden Monats stattfinden, u. zw. von Anfang April bis Ende September um 8 Uhr, und von Anfang October bis Ende März, um 7½ Uhr Abends.

§ 2. Die Loge soll innerhalb 10 Minuten nach dieser bestimmten Zeit vom Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit vom Vice-Präsidenten eröffnet werden.

§ 3. Extra-Versammlungen können jederzeit angeordnet werden, wenn es der Präsident für nöthig erachtet, oder wenn solches von wenigstens 7 wahlfähigen Mitgliedern schriftlich mit Angabe eines genügenden Grundes verlangt wird.

§ 4. Zu den letzten Versammlungen der Monate März, Juni, September und Dezember, welche die regelmäßigen

General = Versammlungen bilden, sowie zu den Special= Versammlungen, sollen alle in hiesiger Stadt wohnhaften Mitglieder Einladungen erhalten.

Artikel 3.

Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 1. Jeder achtbare, geistig und körperlich gesunde Israelit, welcher das 20ste Lebensjahr erreicht, und das 50. noch nicht überschritten hat, und dessen Frau geistig und körperlich gesund ist, kann als Mitglied dieser Loge vorgeschlagen werden, wenn derselbe wenigstens 6 Monate in hiesiger Stadt wohnhaft, und sich nebst seiner etwaigen Familie anständig zu ernähren im Stande ist.

§ 2. Ein Candidat kann nur durch ein Mitglied, schriftlich vorgeschlagen werden, diesem Vorschlage muß der Vor= und Zunamen, das Alter, Geschäft, Geburtsort und Wohnung, ob ledig oder verheirathet, im letzterem Falle auch noch die Anzahl der etwaigen Kinder des Candidaten beigefügt, und muß auch die Hälfte des zu erhebenden Eintrittsgeldes dem Finanz = Sekretär eingehändigt werden.

§ 3. Das gemäß der Constitution zu ernennende Erkundigungs = Committee, soll den Candidaten besuchen, und sich auf das Genaueste überzeugen, ob derselbe alle gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt.

§ 4. In der nächsten Versammlung soll das Committee seinen Bericht erstatten, haben aber nur zwei Mitglieder des Committees berichtet, so soll an jenem Abend unter keinen Umständen für den Candidaten ballotirt werden. Versäumt das dritte Mitglied auch in der darauf folgenden Versammlung seinen Bericht abzustatten, so kann die Loge, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt, zur Ballotage schreiten.

§ 5. Ist die Ballotage, als auch das ärztliche Zeugniß zu Gunsten des Candidaten ausgefallen, so soll der Sekretär denselben davon in Kenntniß setzen, doch soll die Einführung erst in der nächsten Versammlung nach der Ballotage stattfinden.

§ 6. Nur in dringenden Fällen, soll ein Candidat am Abend der Ballotage, wenn $\frac{3}{4}$ Majorität der anwesenden Brüder dafür ist, eingeführt werden.

§ 7. Findet sich jedoch ein Candidat binnen vier Versammlungen vom Tage der Ballotage an, nicht zur Einführung ein, ohne dafür genügende Entschuldigung der Loge einzusenden, so verliert er das Recht der Aufnahme, sowie auch die bereits eingezahlte Eintrittsgebühr.

§ 8. Ist ein Candidat oder Ordens-Bruder durch die Ballotage abgewiesen worden, so soll der Vorschläger das hinterlegte Eintrittsgeld vom Finanz-Sekretär zurücknehmen, und es dem abgewiesenen Candidaten einhändigen.

§ 9. Jeder Candidat, welcher als Mitglied aufgenommen wurde, hat vor der Einführung das vollständige Eintrittsgeld zu entrichten, und sogleich die Constitution und Neben-Gesetze zu unterzeichnen, wodurch er sich zur Befolgung derselben verpflichtet.

Artikel 4.

Einkünfte der Loge.

A) Eintritts-Gebühren.

§ 1. Das Eintrittsgeld für Candidaten beträgt:

Von 20	bis 30	Jahren		$5.00
„ 30	„ 40	„		7.50
„ 40	„ 45	„		10.00
„ 45	„ 50	„		15.00

B. Reguläre Beiträge.

§ 2. Jedes Mitglied hat vierteljährlich incl. Sinkingfond $4.00 zu bezahlen, es soll jedoch der Loge anheimgestellt sein, die Beiträge in einer General- oder zu diesem Zweck einberufenen Special-Versammlung von Zeit zu Zeit abzuändern.

C. Gebühren für den Beerdigungs-Platz.

§ 3. Jedes neue Mitglied hat $5.00 an die Logen-Kasse als Beitrag zum Begräbnißplatze zu entrichten, wovon $1.00 bei der Einführung, und $4.00 in vierteljährlichen Raten @ 50 Cts. zu zahlen sind.

D. Reise und Abgangskarten-Gebühr.

§ 4. Für eine Reisekarte, welche auf nicht weniger als drei Monate und nicht länger als ein Jahr unter Vorausbezahlung des betreffenden Beitrages ausgestellt werden kann, soll von dem Applicanten 50 Cts. an die Loge entrichtet werden.

§ 5. Für eine nach der Constitution d. O. ausgestellte Abgangskarte, soll der Betreffende 50 Cts. zu entrichten haben.

§ 6. Alle sonstigen Auflagen und freiwillige Gelder, welche durch Beschluß der Loge auferlegt werden, müssen mit den vierteljährigen Beiträgen entrichtet werden.

Artikel 5.

Pflichten der Mitglieder.

§ 1. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Beiträge pünktlich, in gesetzlich gangbarer Münze an die Loge zu entrichten.

§ 2. Den Versammlungen der Loge möglichst oft beizuwohnen, sich in an all' ihren Arbeiten nach Kräften zu betheiligen und den Committee-Diensten sich nicht zu entziehen.

§ 3. Jedes neu eingeführte Mitglied hat in der Loge womöglich in der folgenden Versammlung das genaue Alter nebst den Namen seiner Frau, sowie Alter und Namen seiner Kinder anzugeben, auch später den Geburtstag und Namen eines etwa neugeborenen Kindes binnen 30 Tagen dem Fin. Sekretär anzuzeigen.

§ 4. Bei allen General- oder Special-Versammlungen sowie bei Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder pünktlich zu erscheinen.

5. Außerhalb der Loge sich stets achtungswerth zu benehmen, einander im bürgerlichem Leben zu fördern, vor etwaiger Gefahr zu warnen, und vom Wege der Pflicht abirrende Brüder schonend zurecht zu weisen.

§ 6. Ein Mitglied, welches das 70ste Lebensjahr zurückgeleget hat, soll von aller Logendienste enthoben sein.

Artikel 6.

Beamte und deren Wahl.

§ 1. Die Beamten dieser Loge werden in Uebereinstimmung der Constitution dieses Ordens erwählt.

§ 2. Für die durch Ernennung zu besetzenden Beamten-Stellen, sollen (außer für die äußere Wache) die Brüder nach dem Range ihrer Aufnahme ernannt werden, welche einen Termine von drei Monaten zu fungiren haben, diese Termine sollen mit den ersten Versammlungen der Monate Januar, April, Juli und October beginnen.

§ 3. Die äußere Wache (Botschafter) soll in der General-Versammlung, welche im Monat December stattfindet, aus denjenigen Mitgliedern, welche sich um diese Stelle bewerben, auf ein Jahr erwählt werden, nachdem das Gehalt desselben vorher bestimmt wurde.

§ 4. Auch sollen in derselben Versammlung:

a) Eine Trustee von 3 Mitgliedern oder Verwaltungs-Committee zur Verwaltung des Eigenthums dieser Loge auf ein Jahr erwählt, welche Wahl alljährlich in der letzten Versammlung des Monats Dezember stattfinden, und in der nächst darauffolgenden Versammlung verpflichtet werden sollen; diese dürfen jedoch während der Dauer ihres Amtes kein andere wählbares Amt bekleiden.

b) Eine Trustee des Beerdigungsplatzes aus sieben Mitgliedern bestehend, welcher auf ein Jahr erwählt werden.

§ 5. Bei allen Wahlen sollen der Warden und der Führer als Wahlaufseher fungiren, die Stimmzettel zählen und dann die darauf befindlichen Namen verlesen; die beiden Sekretäre haben diese Stimmen genau zu notiren, und das Resultat der Loge anzuzeigen.

Artikel 7.

Pflichten der Beamten.

§ 1. Der Präsident soll alle Pflichten erfüllen, die demselben bei der Einsetzung in sein Amt auferlegt werden, er soll ferner bei allen Versammlungen der Loge den Vorsitz führen, sich aber an den Debatten, außer zur Erklärung der Gesetze und zur Aufklärung von Fragen, nicht betheiligen; er hat darauf zu sehen, daß die Constitution, Neben-Gesetze und Verordnungen dieser, sowie der Vereinigten-Staaten-Groß-Loge befolgt werden, und daß die übrigen Beamten dieser Loge den ihnen auferlegten Pflichten nachkommen; er soll bei allen Wahlen und Abstimmungen die Aufsicht führen, und deren Resultat den Brüdern mittheilen; bei Stimmengleichheit hat er das entscheidende Votum; er soll die Bankbücher sowie alle sonstigen Documente dieser Loge aufbewahren, und dieselben in jeder Versammlung zur Hand haben. Er soll alle Karten, Certificate und Anweisungen zur Bezahlung von Geldern, welche von der Loge bewilligt oder durch das Gesetz der Loge bestimmt sind, unterzeichnen.

Er soll die Mehrheit aller Committeen ernennen; er soll, wenn von dem Erkranken eines Bruders benachrichtigt, das Kranken-Committee zum Besuch desselben auffordern lassen; er selbst hat den Kranken binnen zweimal 24 Stunden nach Anmeldung zu besuchen, und in gefährlichen Fällen Krankenwache anzuordnen; er hat das Recht Special-Versammlungen in wichtigen Logen-Angelegenheiten zu berufen; er ist von Amtswegen, Vorsitzer des Kranken-Committees; auch soll er bei Todesfällen von Mitgliedern oder deren Familien, das Leichenbegängniß anordnen, und allen Verbindlichkeiten nachkommen, welche nach der Regel und Verordnungen der Loge zu seinem Amte gehören.

§ 2. Der Vice-Präsident hat den Präsidenten in allen Amts-Angelegenheiten der Loge zu unterstützen und in dessen Abwesenheit seine Stelle einzunehmen; er soll die Minderheit der Committeen ernennen, ist Vorsitzer des Finanz-Committees und Mitglied des Kranken-Committees.

§ 3. Der Schatzmeister soll vor dem Antritt seines Amtes für die getreue Vollziehung aller seiner ihm auferlegten Pflichten und für die Sicherheit des in ihm gesetzten Vertrauens schriftliche Sicherheit im Betrage von $500 leisten. Diese Bürgschaft muß von zwei Zeugen, die für den benannten Betrag haftbar sind, auf legalem Wege ausgefertigt sein. Er soll alle Gelder der Loge vom Sekretär gegen Quittung in Empfang nehmen, und wenn sich eine Summe von $100 in seinen Händen befindet, der Loge in öffentlicher Versammlung, Anzeige machen; er soll alle vom Finanz-Sekretär und von dem Präsidenten bestättigten Anweisungen auszahlen, und diese Anweisungen als Bescheinigung aufbewahren; er soll genaue Rechnung über die Einnahmn und Ausgaben der Loge führen; er hat allen Versammlungen der Loge sowie des Finanz-Committees beizuwohnen. und ist ferner verpflichtet für jede von der Loge

angeordnete Zahlung in der nächsten Versammlung eine Quittung vorzulegen, und vor seinem Amtsaustritt den etwa in seinen Händen befindlichen Ueberschuß und sonstiges Eigenthum der Loge, seinem Amtsnachfolger zu übergeben.

§ 4. Der erste Sekretär soll ein richtiges und unparteiisches Protokoll von allen Versammlungen der Loge in ein dazu bestimmtes Buch genau niederschreiben, Alle Anweisungen, Certificate, Reise und Abgangskarten, wenn vom Präsidenten dazu beauftragt, ungesäumt ausfertigen, und mit seiner Namensunterschrift versehen; alle Correspondenzen der Loge besorgen; die durch ungünstige Ballotage abgewiesenen Candidaten, so wie die Suspensation oder Ausstoßung eines Mitgliedes dem Groß-Sekretär schriftlich anzeigen und bei seinem Amtsaustritte hat er seinem Nachfolger alle Bücher und Papiere der Loge in gehöriger Ordnung zu übergeben.

§ 5. Der 2. oder Finanz-Sekretär soll:

1. a) Alle Rechnungen zwischen deren Mitgliedern genau führen.

b) Die Summe, der von Zeit zu Zeit ertheilten Unterstützungen für erkrankte und nothleidende Brüder dieser Loge, sowie auch für Beerdigungen, als auch die Summen, welche für Verwaltungskosten verwendet werden, klar darstellen.

2. In den letzten Versammlungen der Monate Juni und Dezember einen treuen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des mit dieser Versammlung endenden Termins einreichen.

3. Alle Eintrittsgebühren und sonstige Zahlungen an diese Loge in Empfang nehmen, und solche vor Schluß der Sitzung dem Schatzmeister übergeben, die etwaigen Einnahmen und Ausgaben, ehe die Loge geschlossen wird, verlesen, und überhaupt solche Geschäfte verrichten, die Bezug

auf sein Amt haben, sowie seinem Amtsnachfolger alle der Loge gehörigen Bücher und sonstige Effecten überliefern.

§ 6. Der Warden und der Führer sollen die ihnen bei ihrer Amtseinsetzung auferlegten Pflichten erfüllen; bei Eröffnung der Loge anwesend sein, die Einführung der Candidaten leiten, die Wahlen beaufsichtigen und sobald die Loge geschlossen ist, die Formularbücher einsammeln und dem Präsidenten einhändigen; überhaupt solche Geschäfte für die Loge verrichten, welche zu ihrem Amte gehören.

§ 7. Die innere Wache soll Niemanden Ein- und Auslaß gestatten, während das Protokoll oder ein anderes Schreiben verlesen wird, und alle Pflichten erfüllen, die ihr bei der Einsetzung in ihr Amt auferlegt wurden.

§ 8. Die äußere Wache (Bothschafter) soll wenigstens eine halbe Stunde vor der bestimmten Versammlungszeit im Logenzimmer anwesend sein, sie soll alle nöthigen Gegenstände auf ihre verschiedene Plätze hinlegen, und nach dem Schluß der Loge Alles wieder sorgfältig aufbewahren; sie hat sich genau nach den Instructionen des Präsidenten zu richten, und sollte durch ihr Verschulden etwas verloren gehen, oder die Loge Schaden leiden, so ist sie dafür verantwortlich; sie ist der Geschäftsträger zwischen den Beamten und den Brüdern, und hat alle Aufträge die ihr vom Sekretär gegeben werden, ungesäumt zu besorgen. Sie soll dem Präsidenten von jedem bei ihr krank gemeldeten Mitgliede sofort unterrichten, sowie auch das Kranken-Committee in Kenntniß setzen, wenn sich ein krankes Mitglied bei ihr an einem anderen, als an dem von der Loge bestimmten Versammlungstage gesund melden läßt, und überhaupt solche Geschäfte verrichten, die sich auf ihr Amt beziehen.

§ 9. Die übrigen Beamten sollen denjenigen Pflichten nachkommen, welche ihnen bei der Einsetzung in ihr Amt auferlegt werden, und haben selbe in jeder Logen-Versammlung während ihres Amtes anwesend zu sein.

Artikel 8.

Stehende Committeen und deren Pflichten.

§ 1. Folgende Committeen sollen bestehen:

a) Ein Kranken = Committee.

b) Ein Verwaltungs = Committee oder Trustee der Loge.

c) Ein Finanz = Committee und

d) Ein Verwaltungs = Committee des Begräbnißplatzes.

A. Das Kranken=Committee.

§ 2. Das Kranken = Committee soll aus dem Präsidenten, Vice = Präsidenten, Schatzmeister und vier Brüdern bestehen, welche Letztere nach der Reihenfolge dazu ernannt werden. Die drei genannten Beamten haben dieses Committee während der Dauer ihrer Aemter, die anderen vier Brüder für einen Monat; dieses Committee kann unter keinen Umständen einem Anderen übertragen werden; die Mitglieder desselben haben persönlich den krank gemeldeten Bruder dieser Loge an den ihnen bestimmten Tagen zu besuchen, ihre Namen in ein dort aufliegendes für diesen Zweck bestimmtes Buch einzuschreiben, und in jeder Versammlung der Loge während der Dienstzeit persönlich anwesend zu sein, um ihren Bericht abzustatten, oder sonstige Kranken=Meldungen entgegen zu nehmen.

§ 3: Damit der erkrankte Bruder, der innerhalb des Stadtbezirkes wohnt, regelmäßig täglich besucht wird, so soll ihm der Präsident am Tage der Logen = Versammlung, und die übrigen sechs Mitglieder nach Eintheilung des Finanz=Sekretärs die anderen Tage der Woche besuchen.

§ 4. Ist ein Bruder im Erkrankungsfalle sich selbst überlassen, so ist das Committee verpflichtet, sich mit den Beamten dieser Loge in Verbindung zu setzen und denselben,

wenn er es wünscht, in ein Hospital bringen zu lassen; es ist ferner verpflichtet ihn zu besuchen, wenn er keine ansteckende Krankheit hat, aber jedenfalls muß es Erkundigungen über dessen Befinden einziehen.

§ 5. Sollte das Kranken-Committee im Zweifel über die Krankheit eines Bruders sein, so soll die Loge oder der Präsident, wenn angezeigt, das Recht haben, von einem anerkannten Arzte, denselben auf Kosten der Loge untersuchen zu lassen.

B. Die Trustee oder Verwaltungs-Committee.

§ 6. Die Trustee der Loge überwachen die Finanzen derselben und haben ihren Bericht halbjährlich zur General-Versammlung schriftlich einzureichen; es ist die Pflicht dieses Committees diejenigen Rechnungen, welche der Loge vorgelegt werden und nicht gesetzlich bestimmt sind, zu prüfen. Es soll vom Schatzmeister alle disponiblen Gelder der Loge in Empfang nehmen, und dieselben unter ihren Namen als „Trustee der **Abraham Lincoln Loge No. 20 I. O. S. B.**“ entweder in einer sicheren Sparbank, oder je nachdem die Loge beschließt, anlegen.

C. Das Finanz-Committee.

§ 7. Das Finanz-Committee soll aus dem Vice-Präsidenten, Schatzmeister und drei Mitgliedern der Loge bestehen, welche von dem Präsidenten gleich nach Einsetzung in sein Amt dazu ernannt werden, und einen Termin von sechs Monaten zu fungiren haben; es ist die Pflicht dieses Committees diejenigen Rechnungen, welche der Loge vorgelegt werden, zu prüfen, bevor sie ausbezahlt werden, und nicht schon anderweitig bestimmt sind, und der Loge über deren Richtigkeit zu berichten. Am Schluße eines jeden Termins, hat dasselbe die Bücher des Finanz-Sekretärs zu prüfen und der Loge darüber Bericht zu erstatten.

D. Das Verwaltungs-Committee des Beerdigungs-Platzes

§ 8. Das Verwaltungs-Committee des Beerdigungs-Platzes hat die Geschäfte, welche sich auf dem Beerdigungs-Platz und der Beerdigung beziehen, zu besorgen, es soll aus sieben Mitglieder, welche alljährlich in der General-Versammlung im Monat Dezember erwählt werden, bestehen.

§ 9. Bei der unmittelbar nach der jährlichen Erwählung stattfindenden Committee-Versammlung erwählt dasselbe unter sich einen Präsident und einen Sekretär auf ein Jahr und zeigen das Resultat der Loge an.

§ 10. Der Präsident nimmt die Anzeige von Sterbefällen entgegen; derselbe ist verpflichtet beim Tode eines Mitgliedes, durch den Botschafter alle Mitglieder einzuladen; das Committee zur Reinigung und Ankleidung von Leichen über 12 Jahren besteht aus fünf Mitgliedern und unter 12 Jahren aus drei Mitgliedern, welche zu erscheinen aufgefordert werden.

§ 11. Der Sekretär hat über alle Verhandlungen des Committees ein genaues Protokoll zu führen, alle Beerdigungen in ein eigenes hiezu bestimmtes Buch so einzutragen, daß dasselbe eine genaue Uebersicht über die Beerdigungen bietet; alle nöthigen Certificate auszufertigen und zu unterzeichnen.

§ 12. Die Mitglieder dieses Committees haben den Anordnungen des Präsidenten laut § 9 dieses Artikels pünktlich nachzukommen, bei allen Versammlungen, wozu sie vom Botschafter berufen werden, anwesend zu sein, und überhaupt dafür sorgen, daß mit den Leichenbestattungen nach jüdischem Ritus verfahren werde. Auch hat dieses Committee im Ganzen volle Gewalt bei außergewöhnlichen Fällen zum Wohl und Besten der Loge zu handeln.

§ 13. Der Botschafter hat, wenn vom Präsidenten dazu beauftragt, bei einem Sterbefall:

1) Das Maas der Leiche zu nehmen, den Sarg anfertigen zu lassen, und zwar so, daß derselbe mindestens zwei Stunden vor der für das Leichenbegängniß anberaumten Zeit im Trauerhause abgeliefert wird.

2) Bei Todesfällen erwachsener Personen, das Grab zur rechten Zeit zu bestellen, so daß dasselbe bei Ankunft der Leiche in Ordnung ist.

3) Die Leiche von todtgebornen Kindern, nach dem Ermessen des Präsidenten, zu Grabe zu bringen.

4) Alle zur Beerdigung erforderlichen Gegenstände in das Trauerhaus zu bringen, und nach der Benutzung derselben, sie an deren bestimmten Aufbewahrungsort wieder zurück zu bringen.

5) Den Todtenwagen und die nöthigen Kutschen zu bestellen.

6) Hat bis zu Ende der Beerdigung, am Begräbnißplatz zu verweilen.

7) Bei Errichtung eines Grabsteines auf dem Beerdigungsplatze anwesend zu sein, wofür er jedoch von den Betreffenden $2.00 zu erhalten hat.

§ 14. Derselbe erhält für seine Mühe und Arbeiten mit Inbegriff aller seiner Unkosten, bei jedem Sterbefall $2.00 aus der Logenkasse ausbezahlt, und es ist ihm nicht erlaubt, irgend weitere Forderungen an Jemand zu stellen.

§ 15. Zur Leichenbestattung eines Bruders, welcher keine Verwandte hier hat, oder wenn solche vorhanden sind, und es wünschen, daß die Anordnungen der Beerdigung von Seiten der Loge geschehen, soll der Schatzmeister der Loge, dem Präsidenten des Committees $20.00 einhändigen, wovon Letzterer die nöthigen Unkosten bestreiten, und in der nächsten Logen-Versammlung über seine Ausgaben Rechenschaft ablegen soll.

§ 16. Die Mitglieder dieses Committees sind von allen sonstigen Committee = Diensten der Loge enthoben.

Artikel 9.

Der Fond und dessen Verwaltung.

§ 1. Die Einkünfte dieser Loge, fließen in zwei verschiedenen Fonds: 1. in den Leichenfond, 2. in den Sinkingfond.

§ 2. In den Logenfond fließen von den regelmäßigen vierteljährlichen Beiträgen $3.75 Cts., sowie sämmtlichen anderen Einkünfte.

§ 3. Der Logenfond ist bestimmt:

a) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Loge.

b) Zur Unterstützung kranker und nothleidenden Brüder.

c) Zur Bestreitung der Logen=Unkosten, so wie dieselben von diesen Neben=Gesetzen näher bestimmt sind.

d) Zu solchen nützlichen und wohlthätigen Zwecken, welche diese Loge zu fördern, oder auszuführen gut findet.

§ 4. Der Sinking = Fond ist ausschließlich zur Unterstützung von Wittwen und Waisen verstorbener Brüder bestimmt und sollen zu diesem Fond $1000 als Stamm=Capital aus der Logenkasse gutgeschrieben werden.

§ 5. In diesem Fond fließen von den regelmäßigen vierteljährlichen Beiträgen 25 Cts. pro Mitglied.

Artikel 10.

Rechte und Wohlthätigkeits=Genüsse.

§ 1. Jedes gutstehende Mitglied dieser Loge, hat von der ersten regelmäßigen Versammlung an, das Recht, sich an allen Verhandlungen der Loge zu betheiligen, und ist wahl= und stimmfähig.

§ 2. Jedes Mitglied dieser Loge, daß eine Reise vorzunehmen beabsichtigt, oder außerhalb des Stadtbezirkes wohnt, ist zu einer Reisekarte berechtigt.

§ 3. Das betreffende Mitglied ist hierdurch für die Dauer ihrer Gültigkeit aller Amts- und Committee-Pflichten enthoben, hat aber etwaige Extra-Auflagen welche die übrigen Mitglieder während dieser Zeit zu entrichten hatten, nachzuzahlen.

§ 4. Jedes Mitglied, das ohne eigenes Verschulden erkrankt, und dadurch unfähig wird, seinen Berufsgeschäften nachzukommen, soll, wenn es ein Jahr dieser Loge angehört und der Logen-Fond die Summe von $1500 erreicht hat, ein wöchentliches Benefit von fünf Dollars erhalten.

§ 5. Für eine Krankheit, die nach dem Majoritätsbericht des Kranken-Committees vom Tage der Krankmeldung an, nicht sieben Tage gedauert, soll keine Unterstützung ausbezahlt werden.

§ 6. Nimmt die Krankheit eines Bruders einen solchen Charakter an, daß eine Nachtwache für nöthig befunden wird, so soll, wenn der erkrankte Bruder in hiesiger Stadt wohnhaft ist, der Vorsitzende des Kranken-Committees eine solche anordnen, welche aus der Logenkasse bezahlt werden soll.

§ 7. Wenn ein Bruder dieser Loge mit einer Reisekarte versehen, in irgend einem Orte außerhalb der Stadt New York im Bereiche der Vereinigten-Staaten erkrankt, so erhält er bei Einsendung eines Zeugnisses von dem Präsidenten der nächsten Loge, oder von einem Arzte unterzeichnet, und von einem Friedensrichter oder Notar beglaubigt, und mit dessen Amtssiegel versehen, sein Benefit, wie im § 4 dieses Art. bestimmt, auf seine eigene Gefahr und Unkosten zugeschickt, jedoch muß ein derartiges Zeugniß alle 4 Wochen erneuert werden.

§ 8. Bei einer verspäteten Krankmeldung ist der Betreffende höchstens zu einem 14 tägigen Benefit berechtigt.

§ 9. Die Ansprüche eines Bruders erlöschen, wenn derselbe das gesetzliche Benefit 13 Wochen im Laufe desselben Jahres erhalten hat.

§ 10. Ein Mitglied, das von einer vom Arzte unheilbar erklärten Krankheit behaftet ist, sowie solche Brüder, die während drei aufeinander folgenden Jahren mehr als 35 Wochen Benefit gezogen haben, soll in den folgenden Jahren während der gesetzlichen Zeit, laut § 9 dieses Art. $3.00 per Woche erhalten.

§ 11. Wenn sich ein Bruder in dürftigen Umständen befindet, und die Loge um Unterstützung angeht, so soll dieselbe ein Committee von drei Brüdern ernennen, um die Verhältnisse des bedrängten Bruders zu untersuchen; haben zwei Mitglieder des Committees den Bruder dürftig berichtet, so hat dieses das Recht $5.00 zu bewilligen, hat hingegen das volle Committee den Bruder würdig berichtet, so kann dasselbe $10.00 aber nicht mehr, bewilligen. Wird eine höhere Summe für nöthig erachtet, so kann dieses nur in einer Special- oder General-Versammlung beschlossen werden.

§ 12. Wird ein Bruder von einer Schwesterloge schriftlich in Noth gemeldet, so kann der betreffenden Loge durch den Schatzmeister eine Summe von nicht mehr als $3.00 übersendet werden, außerdem die Loge müßte einstimmig eine höhere Summe beschließen.

§ 13. Karten (Tickets) für Festlichkeiten, welchen Namen sie auch immer haben mögen, oder Billette zur Verloosung irgend eines Gegenstandes, selbst wenn dieselben zu Unterstützungszwecken ausgegeben werden, sollen unter keinen Umständen auf Rechnung der Loge gekauft oder ausbezahlt werden.

§ 14. Stirbt ein Bruder dieser Loge, der 12 Monate oder länger Mitglied war, so soll die Loge $20.00 zur

Besorgung des Begräbnisses an die Hinterbliebenen auszahlen. Wenn die Wittwe Waisen, oder Hinterbliebenen es wünschen, daß die Beerdigung von Seiten der Loge besorgt werde, so erhalten dieselben den Rest der genannten Summe, nachdem die nöthigen Gegenstände als Sarg, Todtenkleid &c. und die für's Grabmachen bestritten worden sind.

§ 15. Beim Ableben eines Bruders, stellt die Loge außer der im vorigen § genannten Summe zwei Wächter, die den Verblichenen bis zur Beerdigung bewachen, sowie einen Todtenwagen und zwei Kutschen für die acht Mitglieder, welche den Verblichenen zum Grabe geleiten.

§ 16 Stirbt die Frau eines Bruders, so erhält dieser $20.00 von der Loge als Beisteuer zu den Begräbnißkosten, außerdem stellt die Loge zwei Wagen für die acht Mitglieder welche die Verblichene zu Grabe geleiten.

§ 17. Stirbt das Kind eines Bruders bevor es 30 Tage alt geworden, so zahlt die Loge die Gebühren des Botschafters, sowie das Grabmachen; ist dasselbe jedoch beim Hinscheiden 30 Tage oder älter gewesen, so stellt die Loge einen Wagen, bezahlt den Botschafter und das Grabmachen.

§ 18. Stirbt das Kind eines Bruders, welches über 30 Tage alt gewesen und wird auf dem Beerdigungsplatze dieser Loge nicht begraben, so bezahlt dieselbe in solchem Falle $5.00.

§ 19. Alle in diesem Artikel genannten materiellen Wohlthätigkeitsgenüsse, wodurch die Loge irgend eine Ausgabe hat, können nur von solchen Mitgliedern beansprucht werden, die ein volles Jahr oder länger, Mitglied dieser Loge und gesetzlich genußberechtigt sind. Alle anderen Genüsse an den Beerdigungsplatz für sich und seiner Familie, sowie auch die Wagen, welche bei Leichenbegängnissen gestellt werden, mit inbegriffen, treten jedoch vom Tage der Einführung an, in Kraft.

Artikel 11.

Von den Anrechten des Begräbniß-Platzes.

§ 1. An diesem Begräbniß-Platz hat jedes wirkliche Mitglied dieser Loge, Antheil.

§ 2. Jede Frau eines Bruders oder dessen Wittwe, hat ein Recht an eine Ruhestätte auf unserem Gottesacker. Sollte die Wittwe eines verstorbenen Bruders wieder heirathen, so verliert dieselbe wie auch deren Kinder alle Ansprüche auf unserem Beerdigungs-Platze.

§ 3. Ein Anrecht auf eine Ruhestätte auf unserem Gottesacker haben:

1) Der Sohn eines Bruders bis zum 21. Lebensjahr.

2) Die Tochter eines Bruders bis zu ihrer Verheirathung.

3) Körperlich oder geistig von Natur vernachlässigte Kinder, und zwar solcher Gestalt, daß dieselben für immer der Aussicht beraubt sind, jemals in einer Gesellschaft aufgenommen werden zu können, behalten stets jenes Anrecht, wenn sie unverheirathet sind.

§ 4. Wünscht ein Bruder einen verstorbenen Angehörigen auf dem Begräbnißplatze, dieser Loge beerdigt zu haben nämlich: Vater, Mutter, Schwiegereltern, Stiefkinder, so hat er folgenden Preis zu zahlen:

Für ein Kind bis zu	1	Jahr	$5.00.
„ „ „ „ „	13	„	10.00.
„ „ „ über	13	„	15.00

sowie alle sonstigen Unkosten, und darf nur der Botschafter der Loge zur Besorgung einer solchen Leiche genommen werden.

§ 5. Auf jedem Grabe muß von Seiten des Bruders oder dessen Familie, ein Grabstein von weißem Marmor gesetzt werden; ist dasselbe innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Trauerjahres nicht geschehen, so soll die Loge dieses besorgen und den Bruder dafür belasten.

§ 6. Beim Absterben eines Mitgliedes soll der Wittwe, oder sonstigen Hinterbliebenen wenn der Verstorbene auf unserem Beerdigungsplatz begraben wird, von dem zu zahlenden Endowmentgeld $20.00 zurückbehalten werden und sie sind demnach verpflichtet, binnen Jahresfrist dem Verstorbenen einen Leichenstein stellen zu lassen; nach Erfüllung dieser Pflicht werden ihnen sodann die $20.00 zurückerstattet; widrigenfalls ist der Präsident der Beerdigungstrustee hierzu ermächtigt, für oben angeführten Betrag einen Grabstein anzuschaffen.

§ 7. Beim Sterbefalle eines Angehörigen nach § 4 dieses Art. muß bevor der Beerdigung eines Erwachsenen die Summe von $20.00, bei einem Kinde von 5 bis 13 Jahre $5.00 und bei einem Kinde bis 5 Jahre $10.00 für den zu setzenden Grabstein in der Loge deponirt werden, und soll der etwaige Betrag nachdem der Leichenstein gestellt ist, wieder retournirt werden. Bei Nichterfüllen dieser Pflicht soll der Präsident der Beerdigungs-Trustee nach Ablauf des Trauerjahres dafür Sorge tragen, daß für den hinterlegten Betrag ein Leichenstein für den Verstorbenen gestellt werden soll.

§ 8. Beim Sterbefall einer Wittfrau, welche berechtigt war, auf unserem Friedhof beerdigt zu werden, ist die Loge verpflichtet, für einen Headstone $1.00 zu verausgaben, falls etwaige Hinterlassenen keinen Grabstein setzen lassen.

§ 9. Niemand ist berechtigt einen Grabstein auf irgend ein Grab in unserem Beerdigungsplatz zu stellen, oder zu setzen, ohne sich zu diesem Zwecke ein Zeugniß unterzeichnet

von dem Präsidenten und Sekretär des Beerdigungsplatzes und mit dem Siegel der Loge versehen, vorerst eingeholt zu haben.

§ 10. Jedes auf unserem Gottesacker befindliche Grab muß mit einem Headstone und Nummer versehen sein, es soll jedoch die Summe von $1.00 nicht übersteigen, und sämmtlichen betreffenden Mitglieder dieser Loge, deren Angehörigen und Kinder dort begraben sind, und sie keinen Leichenstein binnen Jahresfrist gestellt haben, müssen mit obiger Summe belastet werden.

Artikel 12.

Leichenbegängnisse.

§ 1. Verstorbene Mitglieder dieser Loge werden von den Brüdern nach Anordnung des Präsidenten mit der Trustee des Begräbnißplatzes feierlichst zu Grabe geleitet.

§ 2. Die Mitglieder sollen eine halbe Stunde bevor das Begräbniß stattfindet, sich im Logenzimmer in schwarzen Kleidern, schwarzen hohen Hut und weißen Handschuhen bekleidet, versammeln. Die Mitglieder sollen sich in einem Zuge nach Anordnung der zwei vom Präsidenten dazu bestimmten Marschällen ordnen, und von da aus dem Leichenzuge folgen In der Nähe der Ferry angelangt, soll der Zug sich in zwei einander gegenüber stehenden Reihen formiren, zwischen welchen der Todtenwagen und Gefolge durchpassirt; die acht Mitglieder, welche bestimmt sind, den Verblichenen bis zur Ruhestätte zu begleiten, haben bis sie die Reihe passiren, auf beiden Seiten des Todtenwagens zu gehen, dann können sie die für sie bestimmten Kutschen benutzen.

§ 3. Acht Mitglieder, worunter ein Mitglied der Beerdigungstrustee, mit Inbegriff des Botschafters, die nach der alphabetischen Reihenfolge dazu ernannt werden, sollen

den Verblichenen bis zur Ruhestätte begleiten und die eigentliche Bestattung der Würde unserer Religion gemäß feierlichst vollziehen.

§ 4. Wenn ein in hiesiger Stadt wohnhaftes Mitglied außerhalb der Stadt New York stirbt, sollen die Beamten dieser Loge sorgen, daß wenn möglich, der Verstorbene auf einem israelitischen Begräbnißplatz beerdigt wird.

Artikel 13.

Vergehen und Strafen.

§ 1. Jeder Beamte soll bei Eröffnung der Loge anwesend sein, widrigenfalls er mit 50 Cts. Strafe belastet wird. Sendet der Präsident, 1. oder 2. Sekretär nicht zur festgesetzten Zeit die Bücher in die Loge, so unterliegen dieselben einer doppelten Strafe.

§ 2. Versäumt ein Committee-Mitglied einen erhaltenen Auftrag auszuführen oder seinen Bericht abzustatten, so soll es mit 25 Cts. bestraft werden.

§ 3. Ein Mitglied, welches zu einem Amte erwählt wurde und dennoch am Abende der Installirung ohne gesetzliche Entschuldigung nicht erscheint, soll mit $1.00 bestraft werden.

§ 4. Gehorcht ein Mitglied nicht, wenn es vom Präsidenten zur Ordnung gerufen wird, oder bedient sich unschickliche Ausdrücke gegen Beamte und Brüder, soll es im ersten Falle um 25 Cts, im zweiten Falle um 50 Cts. bestraft werden. setzt es seinen Ungehorsam dennoch fort, soll es außer dieser Geldstrafe sofort das Logenzimmer für diesen Abend verlassen.

§ 5. Meldet sich ein Bruder bei irgend einen Andern krank, und dieser zeigt es nicht innerhalb 24 Stunden dem Präsidenten oder dem Botschafter an, so verfällt er in einer Strafe von $1.00.

§ 6. Zeigt ein Mitglied seine Wohnungs-Veränderung dem 2ten Sekretär oder dem Botschafter nicht innerhalb 14 Tagen an, wird es mit 25 Cts. bestraft.

§ 7. Ein Mitglied des Kranken-Committees, welches versäumt das erkrankte Mitglied an dem ihm aufgegebenen Tag zu besuchen, oder vernachläßigt seinen Bericht schriftlich oder mündlich abzustatten, ist bei jeder solchen Vernachlässigung mit einer Strafe von $1. 00 zu belasten.

§ 8. Wenn ein Mitglied der Trustee des Beerdigungs-Platzes versäumt oder vernachläßigt einer Aufforderung des Präsidenten dieser Trustee Folge zu leisten, soll es mit 50 Cts. bestraft werden.

§ 9. Wenn ein Mitglied benachrichtigt ist, die Leiche eines Bruders oder dessen Frau auf dem Begräbnißplatz zu begleiten und vollführt es nicht, so soll es mit einer Strafe von $5. 00 belastet werden. Etwaige Entschuldigungen in diesem Falle für Nichterscheinen müssen sofort bei Empfang der Notiz dem Sekretär angezeigt werden, andernfalls dieselben unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

§ 10. Die in den vorhergehenden § § bezeichneten Vergehen sollen entschuldigt werden, wenn dieselben:

1) Durch Selbsterkranken.
2) Durch Krankheit in der Familie.
3) Durch Gefahr drohende Unfälle.
4) Durch Ordens- oder Staats-Pflichten.
5) Durch Abwesenheit von der Stadt herbeigeführt werden.

Solche Entschuldigungen sollen jedoch nur dann von der Strafe befreien, wenn dieselben spätestens in der zweiten darauffolgenden Versammlung der Loge officiell angezeigt und von derselben anerkannt werden.

§ 11. Alle Geldstrafen müssen mit den nächsten vierteljährlichen Beiträgen entrichtet werden, widrigenfalls nach Art. 4. dieser Neben-Gesetze verfahren wird.

§ 12. Jeder, der zur Zeit seiner Aufnahme mit chronischen Krankheiten behaftet war, und solche wissentlich verheimlicht, desgleichen Jeder der:

a) Krank gemeldet ist, das Benefit in Anspruch nimmt, und dennoch sein Berufs-Geschäft persönlich versieht.

b) Dem Trunke sich ergiebt.

c) Einen lasterhaften Lebenswandel führt.

d) Unbeweisbare Klagen gegen einen Bruder führt.

e) Solche Candidaten zur Aufnahme vorschlägt, die ihm als unwürdig bekannt sind.

f) Die Wohlthätigkeits-Genüsse der Loge mißbraucht.

g Irgend Geheimnisse des Ordens oder der Loge an eine uneingeweihete Person mittheilt, soll je nachdem die Loge durch Stimmenmehrheit beschließt, bestraft werden.

Artikel 14.

Verluste der Rechte und Ansprüche an die Loge.

§ 1. Wer seine Beiträge oder sonstigen Auflagen und die etwa auferlegten Strafen in der letzten Versammlung der Monate Januar, April, Juli und October an diese Loge von dem vorhergehenden Quartal noch nicht entrichtet hat, und demzufolge als viermonatlicher Schuldner betrachtet wird, verliert alle Ansprüche an die materiellen Wohlthätigkeits-Genüsse, bis drei Monate nach erfolgter Zahlung aller seiner Rückstände, ferner verliert derselbe sein Sprach- Stimm- und Wahlrecht, so lange er seine vollständige Schuld an die Loge nicht entrichtet hat.

§ 2. Es soll die Pflicht des Finanz-Sekretärs sein, alle Mitglieder, welche ihre Beiträge ꝛc. fünf Monate schulden, unter Hinweisung auf diesen § zur Zahlung bis längstens in der nächsten regelmäßigen General-Versammlung

aufzufordern. Versäumen die so rückständigen Brüder diese Aufforderung nachzukommen, so sollen dieselben in der betreffenden General-Versammlung suspendirt werden.

§ 3. Schuldet ein Mitglied seine Beiträge oder sonstigen Auflagen sechs Monate, so soll ohne Rücksicht nach Art. 6 § 1, der Const. d. O. verfahren werden, es verliert dadurch alle Anrechte für sich und seine etwaige Familie sowohl an dem beweglichen als auch an dem unbeweglichen Eigenthum der Loge, und kann ein solches Mitglied nur durch das im Art. 6 § 2, der Const. d. O. angegebenen Verfahren wieder in sein früheres Recht eingesetzt werden.

§ 4. Bei Ordensbrüdern, die mit Abgangskarten versehen sind, und die in dieser Loge aufgenommen zu werden wünschen, tritt die volle Taxe in Kraft, welche für Aufnahme von fremden Candidaten gtlt.

§ 5. Alle Fragen über parlementarische Regeln, die vielleicht in diesen Gesetzen nicht entschieden sind, sollen nach Luther S. Cushings Manual of Parlamentary Rules and Practice entschieden werden.

§ 6. Kein Theil dieser Neben-Gesetze darf mittelst eines gestellten Antrages umgangen oder auf irgend eine Weise widerrufen, vernichtet, verbessert oder abgeändert werden; es sei denn, daß ein schriftlicher Antrag resp. Vorschlag, von mindestens 10 Mitgliedern dieser Loge eingereicht wird.

§ 7. Ein solcher Vorschlag muß in zwei nacheinander folgenden Versammlungen vorgelesen werden, zur dritten Versammlung sollen alle Mitglieder der Loge vom Sekretär eingeladen und von der Gesetz-Veränderung in Kenntniß gesetzt werden.

§ 8. Wenn zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder bei der dritten Versammlung für die Abänderung stimmen, dann soll dieselbe angenommen und zum Gesetz erhoben werden.

§ 9. Von dem Tage an, als diese Gesetze von der Groß-Loge des Ordens bestättigt sind, erlangen dieselben volle Rechtsgiltigkeit für die Loge und deren Mitglieder.

Geschäfts = Ordnung.

—oo—

1. Verlesen der Namen der Beamten.
1. Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.
3. Bericht des Kranken = Committees.
4. Weiß Jemand einen kranken oder nothleidenden Bruder?
5. Bericht über vorgeschlagene Candidaten.
6. Einführung neuer Mitglieder.
7. Vorschläge für neue Candidaten.
8. Ballotiren.
9. Bericht des Finanz = Committees.
10. Bericht des Unterstützungs = Committees.
11. Bericht der Trustees.
12. Bericht außerordentlicher Committeen.
13. Ueberliegende Geschäfte von letzter Versammlung.
14. Verlesung von Communicationen und Rechnungen.
15. Geschäfte zum Wohl und Besten dieser Loge und des Ordens überhaupt.
15. Nomination und Wahl der Beamnten.
17. Einnahmen und Ausgaben.
18. Schließen der Loge.

INDEX.

Artikel 1.	Sprache	Seite	3
„ 2.	Versammlungen	„	3
„ 3.	Aufnahme neuer Mitglieder	„	4
„ 4.	Einkünfte der Loge	„	5
„ 5.	Pflichten der Mitglieder	„	6
„ 6.	Beamte und deren Wahl	„	7
„ 7.	Pflichten der Beamten	„	8
„ 8.	Stehende Committeen und deren Pflichten	„	12
„ 9.	Der Fond und dessen Verwaltung	„	16
„ 10.	Rechte und Wohlthätigkeits-Genüsse	„	16
„ 11.	Von den Anrechten des Begräbniß-Platzes	„	20
„ 12.	Leichenbegängniffe	„	22
„ 13.	Vergehen und Strafen	„	24
„ 14	Verluste der Rechte und Ansprüche der Loge	„	25

Gesetz-Committee.

Moritz Hutter, Chairman.
Abr. Reinheimer.
Eduard Popper, Secretär.
Ed. Wertheimer.
Emil Weil,
K. Wollner.

71.2009.084.13387